

Für Anzeige oder Druck des Newsletter klicken Sie bitte hier



DIHK Newsletter  
Newsletter InfoRecht 01|2016



## Inhalte des Newsletters

### ↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Kabinett gibt Entwurf für Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) in das parlamentarische Verfahren
- ↓ Elektronisches Schutzschriftenregister ist am 01.01.2016 in Kraft getreten
- ↓ Online-Händler müssen ab dem 09.01.2016 neue Informationspflichten beachten
- ↓ Markenzusatz Germany bedeutet auch "made in Germany"

### ↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Mehr Schutz, aber auch mehr Aufwand durch neuen EU-Datenschutz
- ↓ Internationale Rechnungslegung: EU-Kommission übernimmt Änderungen an IFRS und IAS
- ↓ EU-Kommission legt Vorschlag zur Änderung der (Börsen-) Prospektvorschriften vor
- ↓ Weltweites Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
- ↓ Europäische Ombudsfrau konsultiert zu den „informellen Trilogern“
- ↓ EU-Konsultation zur Beihilfenkontrolle
- ↓ Fragebogen der WIPO zur Ausgestaltung der vertraulichen Kommunikation zwischen Patentanwalt und Mandant

### ↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Newsletter "Arbeitsrecht"
- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

## Privates Wirtschaftsrecht

### Aktienrechtsnovelle 2016 in Kraft

Das Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2016) wurde im Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 55 vom 30.12.2015, Seite 2565 ff., veröffentlicht und ist im Wesentlichen am 31.12.2015 in Kraft getreten. Weitere Übergangsvorschriften finden sich im Einführungsgesetz zum Aktiengesetz. Artikel 1 Nr. 5, der die Fälligkeit der Dividendenzahlungen in § 58 Abs. 4 AktG regelt, tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Inhaberaktien sind nur zulässig, soweit die Gesellschaft börsennotiert ist oder eine Sammelurkunde hinterlegt wird und die Einzelverbriefung ausgeschlossen ist. Für Gesellschaften, deren Satzung vor dem Inkrafttreten der Aktienrechtsnovelle durch notarielle Beurkundung festgestellt wurde und deren Aktien auf Inhaber lauten, gilt die bisherige Regelung fort, vgl. § 26h EGAktG. Zudem wurden u. a. Regelungen zur Flexibilisierung der Vorzugsaktie (§§ 139 Abs. 1, 140 Abs. 2 AktG), zur Gestaltung der umgekehrten Wandelschuldverschreibung (§§ 192, 194 AktG), Ausnahmen von der Höchstgrenze des Nennbetrags bei der bedingten Kapitalerhöhung (§ 192 Abs. 3 AktG), Drittelteilbarkeit der Aufsichtsratsmitglieder (§ 95 S. 3 AktG), Klarstellung zur europaweiten Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung (§ 121 Abs. 4a AktG) und bei der Berechnung der Vorbesitzzeit und Haltefrist bei der Einberufung einer Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit wie auch bei der Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit (§ 122 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 AktG, § 26h Abs. 4 EGAktG) aufgenommen bzw. geändert.

### **Kabinett gibt Entwurf für Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) in das parlamentarische Verfahren**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG-E) wurde vom Kabinett verabschiedet. Der Regierungsentwurf enthält die für die Umsetzung in nationales Recht nötigen Änderungen im Handelsgesetzbuch, EGHGB, WpHG, Publizitätsgesetz Aktiengesetz, EGAktG, SE-Ausführungsgesetz, GmbHG, EGGmbHG, GenG, SCE-Ausführungsgesetz, Wirtschaftsprüferordnung sowie Versicherungsaufsichtsgesetz. Der zweite Teil der Umsetzung der EU-Vorgaben, das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG), hat das parlamentarische Verfahren bereits durchlaufen und wird wohl in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Im Vergleich zum Referentenentwurf des AReG finden sich durchaus umfangreiche Änderungen. So sind die im Referentenentwurf geforderten zusätzlichen Angaben im Bestätigungsvermerk (§ 322a HGB-E) für „alle“ Unternehmen entfallen. Die Steuerberatungsleistungen und Bewertungsleistungen nach § 319a HGB werden unter Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 definiert. Die nicht unwesentliche Auswirkung der Steuerberatungsleistungen in § 319a HGB wird umschrieben. Zudem werden umfangreiche Strafnormen und Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände für Mitglieder von Prüfungsausschüssen bzw. Aufsichtsräten, die ihre Pflichten bei der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, bei der Auswahl des Abschlussprüfers oder bei der Erstellung der Empfehlung/Präferenz verletzen, im HGB, PubliG, AktG, GmbHG, GenG und VAG eingeführt. Bußgeldentscheidungen sind durch das Bundesamt für Justiz bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Klageerhebungen sind durch die Staatsanwaltschaft der Abschlussprüfungsaufsichtsstelle mitzuteilen und werden von dieser auch veröffentlicht.

### **Elektronisches Schutzschriftenregister ist am 01.01.2016 in Kraft getreten**

Die Schutzschriftenregisterverordnung (SRV) wurde Anfang Dezember 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat mit dem 01.01.2016 in Kraft. Das Bundesland Hessen hat für alle Bundesländer zentral die Registerführung übernommen. Einzelheiten sind unter folgendem Link abrufbar: <https://schutzschriftenregister.hessen.de>.

### **Online-Händler müssen ab dem 09.01.2016 neue Informationspflichten beachten**

Ab dem 09.01.16 gelten für Online-Händler neue Informationspflichten. Diese ergeben sich aus der EU-Verordnung Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung), die im engen Zusammenhang mit der ADR-Richtlinie steht, deren Umsetzung ins deutsche Recht im Dezember 2015 beschlossen wurde.

Der Hinweis in den AGB auf die Existenz der europäischen OS-Plattform und die Möglichkeit, diese für die Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen, muss frühestens ab April 2017 erfolgen.

Einen guten Überblick über die verschiedenen Informationspflichten bietet das Merkblatt von Trusted Shops: <http://shop.trustedshops.com/de/rechtstipps/tipp-der-woche-link-auf-eu-online-schlichtungs-plattform-ab-9.1.2016>

### **Markenzusatz Germany bedeutet auch "made in Germany"**

Das OLG Frankfurt a. M. (Urteil v. 15.10.2015, Az. 6 U 161/14) entschied, dass ein Firmenlogo mit dem Zusatz "Germany" auf Produkten, die nicht aus Deutschland kommen, irreführend ist. Selbst die Eintragung der Gemeinschaftsmarke mit diesem Zusatz sei kein Grund für eine andere Beurteilung, es sei denn der Produktionsort im Drittland würde ausdrücklich deutlich genannt. Die Angabe müsse daher den Kriterien für "made in Germany" genügen.

## Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

### Mehr Schutz, aber auch mehr Aufwand durch neuen EU-Datenschutz

In den kommenden Wochen wird nach langem Ringen die Datenschutz-Grundverordnung vom EP und vom Rat beschlossen werden. Nach dem Beschluss erfolgt die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt. Nach Inkrafttreten beginnt eine Übergangszeit von zwei Jahren.

Was bringt die Datenschutz-Grundverordnung?

- Einheitliches Datenschutzniveau in der EU auch für die Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb haben, aber Daten von EU-Bürgern für Dienstleistungen in der EU verarbeiten (Marktortprinzip)
- One-stop-shop bei der grenzüberschreitenden Abstimmung der Zulässigkeit von Datenverarbeitung
- Stärkung der Informationsrechte der Betroffenen zum Beispiel beim Abhandenkommen beziehungsweise Hacking von Daten
- Recht auf Datenportabilität, also die Möglichkeit, personenbezogene Daten von einem Verarbeiter zu einem anderen zu übertragen
- „Recht auf Vergessen werden“ – Lösungsanspruch insbesondere bei negativen Informationen zum Beispiel bei Suchmaschinen
- Für KMU wurden bestimmte Erleichterungen eingeführt. So müssen sie keine betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Hier wird aber der nationale Gesetzgeber wohl von seiner Möglichkeit Gebrauch machen, die Bestellungspflicht zu regeln. Zudem sind sie davon befreit, Folgenabschätzungen durchzuführen.

Insgesamt bleibt aber festzuhalten, dass die Verordnung das Datenschutzniveau anhebt und für die Unternehmen mehr Aufwand entstehen wird. Die Betroffenen, deren Daten verarbeitet werden, erhalten mehr Rechte, die Unternehmen mehr Pflichten. Zudem werden die Sanktionen auf maximal vier Prozent des weltweiten Umsatzes als Bußgeld angehoben.

Die Frage, ob die EU-Datenschutz-Grundverordnung den Herausforderungen der Zukunft – Stichwort: Big Data – genügen wird, bleibt abzuwarten. Positiv ist hier aus DIHK-Sicht ein Spielraum für Unternehmen bei der Interessenabwägung im Rahmen einer Zweckänderung und der Pseudonymisierung von Daten.

### Internationale Rechnungslegung: EU-Kommission übernimmt Änderungen an IFRS und IAS

Die EU-Kommission hat zwei Verordnungen erlassen, um Änderungen an verschiedenen International Accounting Standards (IAS) und International Financial Reporting Standards (IFRS) zu übernehmen. Mit der Verordnung (EG) [2015/2343](#), veröffentlicht im Amtsblatt L 330, Seite 20 ff., wurden Änderungen an den IFRS 5 (Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche) und 7 (Finanzinstrumente: Angaben) und den IAS 19 (Leistungen an Arbeitnehmer) und 34 (Zwischenberichterstattung) übernommen. Zudem wurde IFRS 1 (Erstmalige Anwendung der IFRS) aufgrund der Änderungen an IFRS 7 geändert.

Mit einer weiteren Verordnung (EU) [2015/2406](#), veröffentlicht im Amtsblatt L 333, Seite 97 ff., wurden weitere Änderungen am IAS 1 (Darstellung des Abschlusses) in europäisches Recht übernommen. Damit sollen die Angaben verbessert und die Unternehmen zur Ermessensausübung ermutigt werden. Folgeänderungen ergeben sich zudem für IAS 34 (Zwischenberichterstattung) und IFRS 7 (Finanzinstrumente: Angaben).

Die Verordnung (EU) [2015/2441](#), veröffentlicht im Amtsblatt L 336, Seite 49 ff., enthält Änderungen an IAS 27 (Einzelabschlüsse), IAS 28 (Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen) sowie IFRS 1 (Erstmalige Anwendung der IFRS). Die Änderungen an IAS 27 sollen es Unternehmen ermöglichen, Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen in ihren Einzelabschlüssen nach der in IAS 28 (Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen) dargelegten Equity-Methode zu bilanzieren.

Die Unternehmen wenden die in den Verordnungen enthaltenen Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2016 beginnenden Geschäftsjahres an.

### EU-Kommission legt Vorschlag zur Änderung der (Börsen-) Prospektvorschriften vor

Die EU-Kommission möchte durch eine Neugestaltung der bestehenden Prospektrichtlinie 2003/71/EG Erleichterungen bei der Kapitalbeschaffung, insbesondere auch für KMU (weitere Informationen vgl. [Link](#)) herbeiführen. So sollen Unternehmen einen Prospekt erst erstellen müssen, wenn das zu beschaffende Kapital 500.000 EUR oder mehr beträgt. Die Mitgliedstaaten

haben die Möglichkeit, diesen Schwellenwert für ihren Inlandsmarkt weiter anzuheben, er muss jedoch unter zehn Millionen Euro liegen. Unternehmen haben aber auch die Möglichkeit, einen freiwilligen Prospekt nach der Verordnung zu erstellen, wenn sie für eine Kapitalbeschaffung von der Prospektspflicht befreit sind. KMU sollen einen vereinfachten Prospekt nach Art. 15 erstellen können, solange sie nicht am regulierten Markt notiert sind. So sollen die Kosten für den Prospekt reduziert werden. Zudem sollen Verbesserungen in der Prospektstruktur und dem -umfang, Erleichterung bei Sekundäremissionen und vereinfachte Regelungen für aktive Emittenten eingeführt werden. Künftig sollen alle Prospekte durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA online veröffentlicht werden. Die Bußgelder für natürliche Personen sollen auf bis zu 700.000 EUR und für juristische Personen auf bis zu fünf Millionen EUR bzw. drei Prozent des Jahres-/Konzernumsatzes festgelegt werden. Dabei soll die bisherige Richtlinie durch eine Verordnung (Entwurf) ersetzt werden, die unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten erlangen würde. Sie ist Teil des Aktionsplans Kapitalmarktunion und folgt auf eine Anfang 2015 durchgeführte Konsultation. Darüber hinaus hat die EU-Kommission eine delegierte Verordnung für technische Regulierungsstandards zur Billigung eines Prospekts, zur Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises, zur Veröffentlichung eines Prospekts und zur Verbreitung von Werbeanzeigen vorgelegt. Dieser steht in Einklang mit der erwähnten geplanten Verordnung und soll die einheitliche Anwendung der Mitgliedstaaten sicherstellen.

---

### **Weltweites Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

Im März 2016 will die Haager Konferenz darüber entscheiden, ob Verhandlungen über ein weltweites Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Entscheidungen eingeleitet werden sollen. Zur Vorbereitung der Entscheidung wurde von der Vollversammlung der Haager Konferenz eine Arbeitsgruppe einberufen, die nunmehr einen Abschlussbericht und einen Vorentwurf eines Übereinkommens erarbeitet hat.

---

### **Europäische Ombudsfrau konsultiert zu den „informellen Trilog“**

Ist der europäische Gesetzgebungsprozess ausreichend transparent? Dieser Frage widmet sich aktuell die Europäische Ombudsfrau Emily O'Reilly und hat dazu noch im Dezember 2015 eine Liste von neun offenen Fragen auf ihrer Website veröffentlicht.

Sie möchte wissen, ob Bürger, Unternehmen und Verbände mit dem Trilog-Prozess, in dem gesetzgeberische Inhalte in der Regel bereits im Vorfeld der ersten parlamentarischen Lesung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission abgestimmt werden, zufrieden sind. Ferner fragt sie nach Vorschlägen, um eine größere Transparenz des Prozesses zu gewährleisten. Schließlich kann die Öffentlichkeit sich zur Frage äußern, wie der Zugang zu den von den Institutionen ohnehin regelmäßig veröffentlichten Dokumenten weiter verbessert werden kann. Bis 31. März kann man sich an der Konsultation beteiligen.

Emily O'Reilly hat bereits im Mai 2015 die drei am Gesetzgebungsprozess beteiligten Institutionen zu ihren Standpunkten in Bezug auf die Transparenz bei informellen Trilogern befragt. Die Antworten von Kommission, Rat und Parlament sind ebenfalls auf der Website der Ombudsfrau erhältlich.

---

### **EU-Konsultation zur Beihilfenkontrolle**

Die „Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für die Würdigung bestimmter Kategorien staatlicher Beihilfen“ steht derzeit auf dem Prüfstand. Sie stammt aus dem Jahr 2009 und soll dafür Sorge tragen, dass bestimmte Beihilfen, die in der Regel keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt geben, schnellstmöglich genehmigt werden. Erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten eine vollständige Anmeldung übermittelt haben.

Nach der Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und der Beihilfeleitlinien im Rahmen der Modernisierung des Beihilfenrechts erscheint nun die Überarbeitung der Mitteilung erforderlich, um die neuen materiell rechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Mit der Konsultation, die bis zum 06.04.2016 April läuft, sollen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten und anderer Interessenträger zu ihren Erfahrungen mit der Durchführung der Mitteilung in den letzten sechs Jahren eingeholt werden. Die Konsultation richtet sich primär an die Mitgliedstaaten. Dennoch bietet es sich an, über bisherige Erfahrungen mit dem

vereinfachten Beihilfeverfahren zu berichten.

Die eingereichten Stellungnahmen dienen als Input für die geplante Überarbeitung. Eine Abschaffung des vereinfachten Verfahrens ist nicht ausgeschlossen. Weitere Informationen und Dokumente zum Konsultationsprozess können Sie [hier](#) finden.

---

### **Fragebogen der WIPO zur Ausgestaltung der vertraulichen Kommunikation zwischen Patentanwalt und Mandant**

Die Gruppe der Industrieländer innerhalb der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), will die rechtlichen Rahmenbedingungen harmonisieren, mit denen die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Patentanwälten und Mandanten (so genanntes "Client Patent Attorney Privilege", CAP) gewährleistet wird. Die Antworten des beigefügten Fragebogens sollen das weitere Vorgehen bestimmen.

Auf der Grundlage einer Analyse der Antworten aus den Mitgliedstaaten soll im Rahmen der nächsten Plenarsitzung der Group B+ im September 2016 über das weitere Vorgehen entschieden werden. Sofern Sie die Fragen beantworten möchten, sollten Ihre Antworten direkt per E-Mail an Frau Makoski, Mitarbeiterin von Frau Dr. Pakuscher, ([makoski-be@bmjv.bund.de](mailto:makoski-be@bmjv.bund.de)) im BMJV mit CC an [moeller.doris@dihk.de](mailto:moeller.doris@dihk.de) bis zum 10.03.2016 übermittelt werden.

Weitere Informationen zu der Arbeit der Group B+ finden Sie auf der Webseite:

<https://www.epo.org/news-issues/issues/harmonisation/group-b-plus.html>+

[Link zum Fragebogen](#)

### **Zusätzliche Newsletter**

---

#### **Newsletter "Arbeitsrecht"**

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/privates-wirtschaftsrecht/arbeits-und-sozialrecht/service/arbeitsrecht-archiv>

---

#### **Aktuelle Steuerinformationen**

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

---

#### **Newsletter "Auftragswesen aktuell"**

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:

<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

---

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)